

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

#### **Bisherige Rechtslage:**

Bisher müssen die Abgabepflichtigen für die Lösung der Frage, welche Abgabenbehörde für die Erhebung ihrer Abgaben zuständig ist, einerseits die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 1974, über den Aufbau der Abgabenverwaltung des Bundes, Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz – AVOG, in der geltenden Fassung, und seiner Verordnungen sowie andererseits jene des Bundesgesetzes über allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Bundes, der Länder und Gemeinden verwalteten Abgaben, Bundesabgabenordnung – BAO, in der geltenden Fassung, zu Rate ziehen. Zusätzlich bestehen zahlreiche Zuständigkeitsregelungen in den Materiengesetzen. Diese auf mehrere Rechtsquellen aufgeteilten Zuständigkeitsnormen erschweren den Rechtsanwender/innen die rasche Beantwortung der Zuständigkeitsfrage. Zudem sind die Zuständigkeitsbestimmungen durch stetige Einzelfallnovellierungen unübersichtlich geworden.

Gerade Zuständigkeitsfragen stellen eine besonders sensible Rechtsmaterie dar, da sie den Zugang zum Recht regeln. Dieser Zugang sollte nicht durch komplizierte Bestimmungen und die Aufteilung auf zahlreiche Rechtsquellen unnötig erschwert werden.

#### **Ziel des Entwurfes:**

Der vorliegende Entwurf soll – bei weitgehender inhaltlicher Übereinstimmung der Zuständigkeitsbestimmungen – sämtliche die Zuständigkeit regelnden Normen aus AVOG und BAO zusammenführen. Den Rechtsanwender/innen soll fortan durch die logische Systematik des AVOG 2010 und einer noch zu erlassenden konsolidierten Durchführungsverordnung die einfache Feststellung der für sie zuständigen Abgabenbehörde ermöglicht werden. Dadurch soll auch ein höheres Maß an Rechtssicherheit und Rechtsrichtigkeit erreicht werden, da sich Verfahrensfehler infolge Unzuständigkeit der Behörde durch die klarere Neuregelung weitestgehend vermeiden lassen sollen.

#### **Aufbau des neu kodifizierten AVOG 2010:**

Der Aufbau des neu kodifizierten Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes 2010 – AVOG 2010, soll sich in vier Teile gliedern. Der 1. Teil soll mit den Allgemeinen Bestimmungen (§§ 1-7) im Wesentlichen jene Bestimmungen enthalten, die bisher in den §§ 51, 52a, 71, 73 und 75 BAO geregelt sind. Im 2. Teil sollen sich die dem Bundesministerium für Finanzen obliegenden Aufgaben und Befugnisse (§ 8) befinden. Der 3. Teil soll die Zuständigkeit der Abgabenbehörden erster Instanz, das heißt der Finanzämter (§§ 11 bis 25) und Zollämter (§§ 26 bis 28) sowie der Finanzstrafbehörden (§ 29) regeln. Der letzte Teil soll die Inkrafttretens-, Übergangs- und Schlussbestimmungen (§§ 30 bis 32) beinhalten.

Die Zuständigkeitsregelungen für die Finanzämter sollen sich in eine sachliche und örtliche Zuständigkeitsregelung gliedern.

Hinsichtlich der sachlichen Zuständigkeitsregelung soll das AVOG 2010 wie bisher zwischen drei Kategorien unterscheiden:

- Finanzämter mit allgemeinem Aufgabenkreis (§ 13),
- Finanzämter mit erweitertem Aufgabenkreis (§§ 14 bis 18),
- Finanzamt mit besonderem Aufgabenkreis (§ 19).

Ein Finanzamt mit erweitertem Aufgabenkreis soll ein Finanzamt mit allgemeinem Aufgabenkreis darstellen, dem jedoch die Wahrnehmung zusätzlicher Aufgaben obliegt. Dadurch unterscheidet es sich von dem Finanzamt mit besonderem Aufgabenkreis, dem die Wahrnehmung spezifischer Aufgaben obliegen soll, ohne jedoch die Aufgaben eines Finanzamtes mit allgemeinem Aufgabenkreis wahrzunehmen.

Hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeitsregelung sollen jene Rechtsvorschriften der BAO, die bisher in den §§ 53 bis 67 geregelt sind, in das AVOG 2010 übernommen werden. Die aus der BAO übernommenen Bestimmungen sollen inhaltlich im Wesentlichen unverändert, jedoch sprachlich verständlicher und stark gestrafft in den vorliegenden Entwurf übernommen werden. Im Bereich der örtlichen Zuständigkeitsregelungen soll fortan zwischen folgenden Kategorien unterschieden werden:

- Wohnsitzfinanzamt (§ 20)
- Betriebsfinanzamt (§ 21)

- Lagefinanzamt (§ 22).

Hinzu kommen noch folgende Sonderzuständigkeitsregelungen:

- Beschränkte Steuerpflicht (§ 23)
- Gebühren und Verkehrsteuern (§ 24)
- Subsidiarzuständigkeit (§ 25).

Die Zuständigkeitsregelungen für die Zollämter sollen in den §§ 26 bis 28 geregelt werden. Eine weitergehende Regelung im AVOG 2010 ist nicht erforderlich, da die Zuständigkeiten der Zollämter weitgehend im Verordnungsweg geregelt sind.

Die Zuständigkeitsregelungen für die Finanzstrafbehörden sollen lediglich der Vollständigkeit halber als Verweisungsnorm in das AVOG 2010 aufgenommen werden und bleiben im Finanzstrafgesetz normiert.

Die Übergangsbestimmungen des 4. Teils sollen es ermöglichen, auf komplexe und schwer nachvollziehbare Einzel-Inkrafttretensbestimmungen zu verzichten. Durch das Inkrafttreten des AVOG 2010 mit 1. Juli 2010 werden automatisch sämtliche anhängige Verfahren nach dem neuen Zuständigkeitsrecht zu beurteilen sein. Für die Erhebung der Erbschafts- und Schenkungssteuer soll weiterhin das für die Erhebung der Gebühren und Verkehrsteuern zuständige Finanzamt zuständig sein.

Weiters soll die Übergangsbestimmung eine Aufgabenübertragung für jene Randbereiche enthalten, in denen bundesgesetzlich noch die Zuständigkeit der aufgelassenen Finanzlandesdirektionen bzw. Hauptzollämter normiert ist.

#### **Zu den Änderungen in den übrigen Materiengesetzen:**

Der Änderungsbedarf ergibt sich aus der Neukodifizierung des AVOG 2010. Im Wesentlichen handelt es sich bei den Änderungen um Zitierungsanpassungen.

#### **Auswirkungen auf Verwaltungskosten für Bürger/innen gemäß § 14a BHG:**

Die Maßnahme "Bundesgesetz über die Neuordnung der Zuständigkeitsregelungen in Abgabensachen" soll eine geänderte Informationsverpflichtung für Bürger/innen enthalten. Es soll durch diese insgesamt eine Entlastung von rund 150.000 Stunden pro Jahr und eine Entlastung der direkten Kosten von rund 1.500.000 Euro pro Jahr verursacht werden. Diese Entlastung soll auf der den Rechtsanwendern eröffneten Möglichkeit basieren, ihre Anbringen in den von den Finanzämtern wahrzunehmenden Abgabenangelegenheiten fristwährend bei jedem allgemeinen Finanzamt einbringen zu können.

Für die geänderte Informationsverpflichtung "Entgegennahme von Anbringen ... an das im Anbringen bezeichnete Finanzamt" in § 13 Abs. 2 wird mit rund 250.000 Fällen pro Jahr in der Gruppierung "Bürger/innen" gerechnet.

#### **Kompetenz:**

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG (Bundesfinanzen), Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG (Einrichtung von Bundesbehörden) sowie aus § 11 Abs. 1 F-VG.

## **Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Neukodifizierung des AVOG)**

#### **Zu § 1 AVOG 2010:**

§ 1 AVOG 2010 definiert die sachliche und örtliche Zuständigkeit.

#### **Zu § 2 AVOG 2010:**

Unsachliche Differenzierungen zwischen Männern und Frauen sind zu vermeiden, weshalb anstelle einer genderneutralen Formulierung im Gesetzestext, durch die die Lesbarkeit beeinträchtigt werden würde, ein allgemeiner Genderparagraph normiert wird.

#### **Zu § 3 AVOG 2010:**

Die bisher in den §§ 71 und 52a Abs. 3 BAO geregelte Delegation mittels Bescheides wird in einem Paragraphen zusammengeführt.

#### **Zu § 4 AVOG 2010:**

Die bisher in den §§ 75 und 52a Abs. 2 BAO geregelte Zuständigkeit im Berufungsverfahren wird in einem Paragraphen zusammengeführt.

#### **Zu § 5 AVOG 2010:**

Entspricht § 51 BAO.

#### **Zu § 6 AVOG 2010:**

Das bisher in den §§ 73 und 52a Abs. 1 BAO geregelte Ende der Zuständigkeit wird in einem Paragraphen zusammengeführt. Sprachlich kommt es insoweit zu einer Vereinheitlichung, als nunmehr anstelle der Begriffe „Finanzamt“ und „Abgabenbehörde“ einheitlich der Begriff „Abgabenbehörde“ verwendet wird. Als Abgabenbehörde gilt fortan neben dem Finanzamt auch das Zollamt. Anstelle des bisher in § 73 BAO verwendeten Begriffs „Lohnsteuerverfahren“ soll nun der Begriff des „Veranlagungsverfahrens“ verwendet werden. Es soll dadurch verdeutlicht werden, dass es sich bei der Veranlagung Lohnsteuerpflichtiger nicht um ein eigenständiges von der Einkommensteueranlagung abgesondertes Verfahren handelt. Mit § 13 Abs. 2 besteht nun erstmals die Möglichkeit für den/die Abgabepflichtige, Anbringen bei jedem Finanzamt mit allgemeinem Aufgabenkreis im gesamten Bundesgebiet fristwahrend abgeben zu können. Diese Regelung befreit die Abgabepflichtigen aber nicht davon, das Finanzamt zu bezeichnen, an das sie ihre Anbringen richten wollen. Endet die Zuständigkeit einer Abgabenbehörde (beispielsweise bei einem Wohnsitzwechsel des/der Abgabepflichtigen), so können durch die Regelung des § 6 letzter Satz Anbringen bis zur vorgesehenen Verständigung der Abgabepflichtigen weiterhin an die bisher zuständig gewesene Abgabenbehörde gerichtet werden.

#### **Zu § 7 AVOG 2010:**

Abs. 1 stellt klar, dass es sich bei Verweisungen auf andere bundesgesetzliche Rechtsvorschriften um dynamische Verweisungen handelt. Wird auf eine bundesgesetzliche Rechtsvorschrift verwiesen, ist diese in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Abs. 2 ist § 28 Abs. 8 UStG 1994 nachgebildet und soll verhindern, dass Verweisketten in Materiengesetzen auf bisherige Bestimmungen von AVOG oder BAO leer laufen und Zuständigkeitslücken ergeben. Soweit möglich, sollen derartige Verweisketten allerdings bereits in den Art. 2 ff dieses Bundesgesetzes richtig gestellt und angepasst werden (vgl. z.B. EStG 1988, Familienlastenausgleichsgesetz 1967).

Die im AVOG 2010 verwendeten allgemeinen Begriffe (wie insbesondere „Abgabe“, „Abgabepflichtiger“, „Erhebung“, „Wohnsitz“ oder „gewöhnlicher Aufenthalt“) sollen jenen in der BAO entsprechen. Der Verweis in Abs. 3 stellt sicher, dass die Begriffsbestimmungen der BAO grundsätzlich auch im AVOG 2010 anzuwenden sind. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang allerdings, dass das AVOG 2010 nur den Aufbau und die Zuständigkeiten der Abgabenbehörden des Bundes regelt (siehe Langtitel).

#### **Zu § 8 AVOG 2010:**

Die §§ 1 und 2 AVOG werden zusammengefasst, wobei lediglich eine sprachliche Adaptierung erfolgt. Der letzte Satz des Abs. 2 wird im Sinne der Ausführungen des VfGH im Erkenntnis vom 3. März 2006, G 105/05 ua, VfSlg 17.776, sprachlich neu gefasst.

### **Zu § 9 AVOG 2010:**

Die bisher in § 3 Abs. 3 AVOG für den Sitz und Amtsbereich der Finanzämter und in § 14 Abs. 2 AVOG für den Sitz und Amtsbereich der Zollämter normierte Verordnungsermächtigung des Bundesministers für Finanzen wird in einem Paragraphen zusammengefasst und sprachlich neu gestaltet.

### **Zu § 10 AVOG 2010:**

Die bisher in den §§ 4 Abs. 2 und 3 AVOG sowie § 17a Abs. 4 AVOG für die Übertragung von Aufgaben zwischen den Finanz- und Zollämtern normierte Verordnungsermächtigung des Bundesministers für Finanzen wird in einem Absatz, nämlich Abs. 1, zusammengefasst und sprachlich gestrafft. Mit BGBl. I Nr. 57/2004 erfolgte im Bereich des KStG 1988 der Wechsel von der Organschaft zur Unternehmensgruppe. Gemäß § 26c Z 3 KStG 1988 gelten bestehende Organschaften iSd § 9 KStG 1988 idF vor dem BGBl. I Nr. 57/2004 - unabhängig davon, ob der Ergebnisabführungsvertrag aufgehoben wird oder nicht, und unabhängig vom Ende des Wirtschaftsjahres der Organgesellschaft - als Unternehmensgruppe, wenn der Antrag iSd § 9 Abs. 8 KStG 1988 dem zuständigen Finanzamt bis 31. Dezember 2005 übermittelt wird. Die Verordnungsermächtigung zur Erlassung einer Organkreisverordnung ist daher obsolet. Da im Rahmen der Umsatzsteuer gemäß § 2 Abs. 2 UStG 1994 die an einer Organschaft beteiligten Unternehmensteile ohnehin kraft Gesetzes als ein Unternehmen zu behandeln sind, hat die Organkreisverordnung schon bisher keinen Anwendungsbereich im Rahmen der Umsatzsteuer gehabt. Für Unternehmensgruppen im Sinne des § 9 KStG 1988 enthält Abs. 2 eine weitgehende Verordnungsermächtigung des Bundesministers für Finanzen. Mit Erlassung einer entsprechenden Verordnung soll ein einziges Finanzamt bundesweit für alle Gruppenkörperschaften zuständig gemacht werden können. Die Bestimmung entspricht inhaltlich § 8 Abs. 3 AVOG.

In Abs. 3 wurden der zweite und dritte Unterabsatz des § 14 Abs. 2 AVOG inhaltlich unverändert zusammengefasst.

Abs. 4 entspricht inhaltlich § 17 Abs. 3 AVOG, dabei handelt es sich um eine Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für Finanzen.

### **Zu § 11 AVOG 2010:**

Entspricht § 3 Abs. 5 AVOG.

### **Zu § 12 AVOG 2010:**

Abs. 1 enthält die bisher in § 3 Abs. 4 AVOG normierten allgemeinen Aufsichtmaßnahmen, das Ersuchen um Beistand sowie Kontroll- und Beweissicherungsmaßnahmen. Nunmehr können alle Finanzämter diese Maßnahmen zur Gewinnung von für die Erhebung von Abgaben maßgebenden Daten, zur Aufdeckung einer illegalen Arbeitnehmerbeschäftigung und Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Glücksspielgesetzes vornehmen. Die komplexe Frage, ob das Kontrollorgan noch innerhalb seines Amtsbereiches, aber bereits außerhalb seines Zuständigkeitsbereiches tätig wird, kann fortan entfallen.

Abs. 2 entspricht § 3 Abs. 4 AVOG. Die im Zusammenhang mit der illegalen Arbeitnehmerbeschäftigung und dem Glücksspielgesetz stehenden Kontrollbefugnisse können von allen Finanzämtern ausgeübt werden.

Abs. 3 regelt die Aufsichtsbefugnisse des Bundesministers für Finanzen im Zusammenhang mit dem konzessionierten Glücksspiel.

### **Zu § 13 AVOG 2010:**

Abs. 1 entspricht inhaltlich im Wesentlichen § 3 Abs. 1 und 4 zweiter Satz AVOG, wurde jedoch sprachlich komplett neu gefasst und vereinfacht. In Abs. 1 Z 1 findet sich die sachliche Subsidiarzuständigkeit, wonach in allen Fällen, in denen keine spezielleren Regeln bestehen, das Finanzamt mit dem allgemeinen Aufgabenkreis sachlich zuständige Abgabenbehörde ist.

Abs. 2 wird neu normiert und führt im Sinne einer bürgerorientierten Verwaltung zu einer erheblichen Vereinfachung für die BürgerInnen. Die BürgerInnen als KundInnen der Finanzverwaltung sollen nunmehr bei jedem Finanzamt *mit allgemeinem Aufgabenkreis* im gesamten Bundesgebiet ihre Anbringen fristwährend abgeben können. Die Bezeichnung des zuständigen Finanzamtes muss allerdings weiterhin durch den/die Abgabepflichtige erfolgen. Ausgenommen von der generellen Abgabemöglichkeit sind jene Angelegenheiten, die schon bisher nicht in den Aufgabenbereich der Finanzämter gefallen sind (bspw. Zollangelegenheiten) sowie Angelegenheiten der Abgabenvollstreckung. Dem Finanzamt, das das Anbringen entgegengenommen hat, obliegt es sodann, dieses an das von den Abgabepflichtigen als jeweils zuständig bezeichnete Finanzamt weiterzuleiten.

*Beispiel:*

*Ein Tagespendler aus Oberwart, der tagsüber in Wien arbeitet und abends heimkehrt, konnte nach der Rechtslage vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes beispielsweise seine Steuererklärung persönlich nur bei seinem sachlich und örtlich zuständigen Finanzamt (in dem Fall Finanzamt Bruck Eisenstadt Oberwart) fristwährend abgeben. Soweit ihm Finanzonline nicht zur Verfügung stand, konnte er daher das Anbringen nur per Post übermitteln oder musste sich einen Tag für seine Finanzamtsgeschäfte frei nehmen.*

*In Zukunft soll der Tagespendler auch sein Anbringen bei jedem allgemeinen Wiener Finanzamt abgeben können. Im Sinne einer serviceorientierten Finanzverwaltung wird dieses Finanzamt das Anbringen dann für ihn an das von ihm bezeichnete Finanzamt weiterleiten.*

#### **Zu § 14 AVOG 2010:**

§ 14 entspricht inhaltlich § 8 Abs. 1 erster Satz AVOG und stellt darüber hinaus klar, dass es sich bei den Finanzämtern mit erweitertem Aufgabenkreis um Finanzämter mit allgemeinem Aufgabenkreis handelt, denen kraft Gesetz zusätzliche Aufgaben obliegen.

#### **Zu § 15 AVOG 2010:**

§ 15 entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen § 8 AVOG, wurde jedoch sprachlich neu gefasst und um historische Tatbestände (bspw. Gewerbesteuer, Aufsichtsratsabgabe, Feststellung des gemeinen Wertes) bereinigt. Die in § 15 aufgezählten Finanzämter werden auch als die sogenannten „KöSt-Ämter“ bezeichnet.

Abs. 1 Z 1 zählt jene Steuersubjekte auf, für die die in § 15 Abs. 1 genannten Finanzämter mit erweitertem Aufgabenkreis sachlich zuständig sind. Es werden nunmehr die konkreten Abgaben aufgezählt, für deren Erhebung die Finanzämter mit erweitertem Aufgabenkreis sachlich zuständig sind.

Die Zuständigkeit für die Erhebung der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer oder Umsatzsteuer beschränkt Steuerpflichtiger wird generell bei den „KöSt-Ämtern“ konzentriert, es sei denn die Sonderzuständigkeit gemäß § 18 greift. Welches dieser sachlich zuständigen Finanzämter örtlich zuständig ist, ergibt sich aus § 23. Die Materien Gesetze können weiterhin freilich Sonderbestimmungen enthalten, zB § 21 Abs. 1 Z 1a KStG 1988.

Abs. 2 entspricht § 8 Abs. 2 AVOG und wurde lediglich sprachlich adaptiert.

#### **Zu § 16 AVOG 2010:**

§ 16 normiert die sachliche Zuständigkeit der sogenannten „Gebührenämter“, d.h. jener Finanzämter mit erweitertem Aufgabenkreis, denen zusätzlich zu ihren allgemeinen Aufgaben noch die Erhebung der unter dem Titel „Gebühren und Verkehrsteuern“ geführten Abgaben für den Bereich des Landes, in dem sie ihren Sitz haben, obliegen. § 16 entspricht § 9 AVOG, bereinigt um den Tatbestand der Erbschafts- und Schenkungssteuer. Die Spielbankabgabe wird fortan – unabhängig vom Sitz des jeweiligen Konzessionärs – für das gesamte Bundesgebiet vom Finanzamt mit besonderem Aufgabenkreis („FAG“) eingehoben.

#### **Zu § 17 AVOG 2010:**

Entspricht § 12 AVOG. Die in § 13 AVOG normierte Zuständigkeit des Finanzamtes Bregenz für die Erhebung der Umsatzsteuer für Unternehmer, die einen Vorsteuerabzug auf Grund des Abkommens zwischen Österreich und Deutschland, BGBl. Nr. 241/1974, geltend machen konnten, ist durch die beitriffsbedingte Gegenstandslosigkeit dieses Abkommens weggefallen.

#### **Zu § 18 AVOG 2010:**

§ 18 AVOG 2010 schafft – wie bereits bisher § 13a AVOG - eine Sonderzuständigkeit für Rückzahlungen, die auf völkerrechtlichen Verträgen basieren. Als völkerrechtliche Verträge werden dabei zwischen zwei oder mehreren souveränen Staaten geschlossene, rein zwischenstaatliche Abkommen, wie insbesondere Doppelbesteuerungsabkommen, angesehen.

In Abs. 2 wird die Vergütung der Umsatzsteuer, Elektrizitäts- und Erdgasabgabe an internationale Organisationen und deren Verfügungsberechtigte, wie sie sich insbesondere aus Amtssitzabkommen ergeben, geregelt.

#### **Zu § 19 AVOG 2010:**

Abs. 1 entspricht § 4 Abs. 1 AVOG, wobei lediglich der Zusatz „in Wien“ entfällt. Dieser Zusatz war verwirrend, da er teilweise als Bestandteil der Behördenbezeichnung gesehen worden ist. Wie bei allen 40 anderen Finanzämtern auch, soll der Sitz- und Amtsbereich des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrsteuern – „FAG“ (unverändert in Wien), in der AVOG-Durchführungsverordnung geregelt werden. Abs. 2 entspricht § 7 Abs. 1 erster Satz AVOG, bereinigt um den Tatbestand der Erbschafts- und

Schenkungssteuer. Abs. 3 normiert jene Tatbestände, für die das FAG bundesweit sachlich und örtlich zuständige Abgabenbehörde ist.

#### **Zu § 20 AVOG 2010:**

Abs. 1 normiert eine Definition für das Wohnsitzfinanzamt, die § 55 Abs. 2 BAO entspricht. Durch Klammerverweise auf die relevanten Bestimmungen der BAO soll das Auffinden der entsprechenden Legaldefinitionen der BAO erleichtert werden. Das Wohnsitzfinanzamt ist ausschließlich für natürliche Personen örtlich zuständige Abgabenbehörde.

In Abs. 2 wird das Wohnsitzfinanzamt spiegelbildlich zu den Bestimmungen des Betriebsfinanzamtes in § 21 Abs. 2 für jene Aufgaben örtlich zuständig gemacht, für die sich dessen Zuständigkeit bisher aus den §§ 55 Abs. 1, 61 und 57 Abs. 2 und 3 BAO ergeben hat. In den in Abs. 2 enthaltenen demonstrativen Zuständigkeitskatalog wird die Zuständigkeit für die Erhebung der Wirtschaftskammerumlage (KU I und KU II) im Sinne des Wirtschaftskammergesetzes 1998 (WKG) aufgenommen. Zusätzliche Zuständigkeiten können sich aus den Materiengesetzen ergeben.

Abs. 3 entspricht inhaltlich den §§ 57 Abs. 1 und 59 BAO. Die Trennung in Lohnsteuer und andere Abzugsteuern wird aufgegeben, da es sich bei der Lohnsteuer um eine Abzugsteuer handelt.

Abs. 4 räumt jenen Abgabepflichtigen, bei denen Wohnsitz und Betriebsstätte in den Bereich zweier Finanzämter fallen, die Möglichkeit ein, aus wichtigem Grund (zB große Entfernung zwischen Wohnsitz und Betriebsstätte) eine Delegation (§ 3) an jenes Finanzamt zu beantragen, in dessen Bereich sich eine Betriebsstätte von ihnen befindet.

#### **Zu § 21 AVOG 2010:**

Abs. 1 normiert eine Definition für das Betriebsfinanzamt. Diese entspricht inhaltlich im Wesentlichen § 58 erstem Satz BAO. Das Betriebsfinanzamt ist nach dieser Definition ausschließlich für Körperschaften, Personenvereinigungen (Personengemeinschaften) ohne eigener Rechtspersönlichkeit oder Vermögensmassen örtlich zuständige Abgabenbehörde.

Mit dem Zusatz in Abs. 2 Z 1 „der in Abs. 1 genannten Steuersubjekte“ wird klargestellt, dass für alle inländischen Körperschaften die örtliche Zuständigkeitsbestimmung des § 21 gilt und nicht die des § 23. Das heißt, bei einer inländischen Körperschaft öffentlichen Rechts (zB Stadtgemeinde Wels) ist zunächst die sachliche Zuständigkeit gemäß § 15 Abs. 1 zu prüfen. Im nächsten Schritt ist die örtliche Zuständigkeit an Hand der Regelungen des § 21 festzustellen. Das für die Stadtgemeinde Wels zuständige Finanzamt ist daher das Finanzamt Linz.

Das Betriebsfinanzamt bleibt nunmehr auch in jenen Fällen zuständige Abgabenbehörde, in denen es beispielsweise zu einer Betriebsaufgabe oder Betriebsveräußerung gekommen ist.

In Abs. 2 wird das Betriebsfinanzamt spiegelbildlich zu den Bestimmungen des Wohnsitzfinanzamtes in § 20 Abs. 2 für jene Aufgaben örtlich zuständig gemacht, für die sich dessen Zuständigkeit bisher aus den §§ 58, 61, 57 Abs. 3 und 54 Abs. 1 BAO ergeben hat. In den in Abs. 2 enthaltenen demonstrativen Zuständigkeitskatalog wird die Zuständigkeit für die Erhebung der Wirtschaftskammerumlage (KU I und KU II) im Sinne des Wirtschaftskammergesetzes 1998 (WKG) aufgenommen. Zusätzliche Zuständigkeiten können sich aus den Materiengesetzen ergeben.

Abs. 3 entspricht inhaltlich den §§ 57 Abs. 1 und 59 BAO. Die Trennung in Lohnsteuern und andere Abzugsteuern wird aufgegeben, bei den Lohnsteuern handelt es sich um Abzugsteuern.

#### **Zu § 22 AVOG 2010:**

Abs. 1 normiert eine Definition für das Lagefinanzamt. Diese entspricht inhaltlich der in § 53 Abs. 1 lit. a BAO verwendeten Definition.

In Abs. 2 wird das Lagefinanzamt nun für jene Aufgaben örtlich zuständig gemacht, für die sich dessen Zuständigkeit bisher aus den §§ 54 Abs. 2, 53 Abs. 1 lit. a und 62 BAO ergeben hat. Weiters obliegt dem Lagefinanzamt die Erhebung der Umsatzsteuer und des Dienstgeberbeitrages in Zusammenhang mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung unbeweglichen Vermögens, sofern es sich dabei nicht um betriebliche Einkünfte handelt. Dies betrifft vermögensverwaltende Personengesellschaften (OG, KG).

Zusätzliche Zuständigkeiten können sich aus den Materiengesetzen ergeben. Die bisherige Zuständigkeit des Lagefinanzamtes für die Feststellung von Einkünften (§ 188 BAO) aus Land- und Forstwirtschaft geht nunmehr auf das Betriebsfinanzamt über.

### **Zu § 23 AVOG 2010:**

§ 23 regelt die Erhebung der Einkommen- bzw Körperschaftsteuer beschränkt steuerpflichtiger (sowohl natürlicher als auch juristischer) Personen, mit Ausnahme der beschränkt steuerpflichtigen Körperschaften der zweiten Art (zB Stadtgemeinde Wels).

Zunächst ist festzustellen, ob die beschränkt steuerpflichtige Person unbewegliches Vermögen hat. Ist das der Fall, so ist jenes Finanzamt für die Erhebung der gesamten Einkommen- bzw Körperschaftsteuer zuständig, in dessen Bereich sich dieses befindet. Hat die beschränkt steuerpflichtige Person im Bereich mehrerer Finanzämter unbewegliches Vermögen oder kein unbewegliches Vermögen im Inland, greift die in § 25 Z 3 normierte Subsidiarzuständigkeit. Für nähere Ausführungen siehe die Erläuterungen zu § 25.

### **Zu § 24 AVOG 2010:**

In § 24 sind jene Tatbestände zusammengefasst, die bisher in den §§ 66, 64 Abs. 1 und 3 und § 67 BAO geregelt waren und für die sachlich die „Gebührenämter“ zuständig sind.

Abs. 1 wurde dahingehend konkretisiert, dass nunmehr allgemein jenes „Gebührenamt“ örtlich zuständig ist, in dessen Bereich ein Finanzamt zuerst von dem allenfalls abgabepflichtigen Sachverhalt Kenntnis erlangt hat.

*Beispiel:*

*Der gebührenpflichtige Tatbestand ereignet sich in Wien. Der/die Abgabepflichtige zeigt diesen jedoch beim Finanzamt Kitzbühel Lienz an. Sachlich zuständige Abgabenbehörde für die Erhebung von Stempel- und Rechtsgebühren sind außerhalb des Bereiches der Länder Wien, Niederösterreich und Burgenland, die in § 16 genannten „Gebührenämter“. Aufgrund der Regelung des § 24 Abs. 1 AVOG 2010 ist jenes sachlich zuständige Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bereich zuerst von einem Finanzamt von dem abgabepflichtigen Sachverhalt Kenntnis erlangt wurde. Im konkreten Fall handelt es sich dabei um das Finanzamt Innsbruck (Finanzamt mit erweitertem Aufgabenkreis).*

Abs. 2 entspricht § 66 Abs. 2 BAO.

Abs. 3 entspricht inhaltlich im Wesentlichen § 64 Abs. 1 und 3 BAO, bereinigt um den Tatbestand der Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Abs. 4 entspricht § 67 BAO.

### **Zu § 25 AVOG 2010:**

§ 25 beinhaltet die bisher in § 70 BAO enthaltene Subsidiarzuständigkeit. Die Z 1 und 2 entsprechen Z 1 und 2 des § 70 BAO.

In Z 3 wurde die bisher schwer überprüfbare Rangfolge durch eine einfache Vorrangregel ersetzt. Kann der Wohnsitz des Abgabepflichtigen etwa mit Hilfe des zentralen Melderegister nicht festgestellt werden, oder auch in Fällen von Gefahr im Verzug, richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der Kenntniserlangung vom allenfalls abgabepflichtigen Sachverhalt. Der Ausdruck „letzter“ Wohnsitz stellt auf die in der Zeitfolge zuletzt innegehabte Wohnung im Sinne des § 26 BAO ab. Bei einem noch aktuell in Österreich befindlichen Wohnsitz, ist damit dieser ausschlaggebend, bei Wohnsitzaufgabe in Österreich, jener unmittelbar vor der Aufgabe.

### **Zu § 26 AVOG 2010:**

Entspricht § 14 Abs. 5 AVOG.

### **Zu § 27 AVOG 2010:**

Abs. 1 entspricht § 14 Abs. 1 AVOG. Die in Abs. 1 Z 2 angeführten Verbrauchsteuern sind im Mineralölsteuergesetz 1995, BGBl. Nr. 630/1994, Biersteuergesetz 1995, BGBl. Nr. 701/1994, Schaumweinsteuergesetz 1995, BGBl. Nr. 702/1994, Tabaksteuergesetz 1995, BGBl. Nr. 704/1994 und im Alkoholsteuergesetz, BGBl. Nr. 703/1994 geregelt.

Abs. 2 entspricht § 14 Abs. 2 letztem Satz AVOG. Die bisher in § 14 Abs. 2 AVOG normierte Verordnungsermächtigung ist nun bereits in § 10 enthalten.

Abs. 3 entspricht § 14 Abs. 3 AVOG. Mit VO (EG) Nr. 1713/2006 der Kommission vom 20.11.2006 zur Aufhebung der Vorfinanzierung von Ausfuhrerstattungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse ist die gemeinschaftsrechtliche Grundlage für die Vorfinanzierung weggefallen, weshalb die Textfolge „oder bei Vorfinanzierung der Erstattung die Zahlungserklärung“ entfallen kann.

Abs. 4 entspricht § 14 Abs. 4 AVOG, wobei lediglich eine sprachliche Adaptierung erfolgte.

### **Zu § 28 AVOG 2010:**

Abs. 1 regelt die örtliche Zuständigkeit der Zollämter.

Abs. 2 entspricht § 68 BAO.

**Zu § 29 AVOG 2010:**

Entspricht § 15 AVOG.

**Zu § 30 AVOG 2010:**

Nach Abs. 1 tritt das AVOG 2010 mit 1. Juli 2010 in Kraft. Daraus ergibt sich, dass ab diesem Datum auf sämtliche Verfahren - mit Ausnahme der Berufungsverfahren (§ 4) - das AVOG 2010 Anwendung findet.

Abs. 2 stellt klar, dass Verordnungen, die auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassen werden können, bereits vor dem Inkrafttreten des AVOG 2010 erlassen werden dürfen.

**Zu § 31 AVOG 2010:**

Abs. 1 stellt sicher, dass jene Aufgaben, die in Materiengesetzen ausdrücklich den Finanzlandesdirektionen übertragen worden sind, auch nach Auflassung der Finanzlandesdirektionen weiter den Abgabenbehörden obliegen. Abs. 2 enthält eine Abs. 1 vergleichbare Bestimmung für die Hauptzollämter.

Abs. 3 beugt Zuständigkeitsfehlern im Übergang vom bisherigen AVOG auf das AVOG 2010 vor.

Abs. 4 stellt sicher, dass für die Erhebung der Erbschafts- und Schenkungssteuer weiterhin das für die Erhebung der Gebühren und Verkehrsteuern zuständige Finanzamt zuständig ist.

**Zu § 32 AVOG 2010:**

Vollziehungsbestimmung.

**Zu Artikel 2 (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988)**

**Zu Z 1 bis 5 (§§ 81 Abs. 2, 96 Abs. 2, 99 Abs. 3, 99a Abs. 8 und 101 Abs. 1 EStG 1988):**

Der Entfall der Verweise auf die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung soll dem Umstand Rechnung tragen, dass die Aufhebung jener Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, auf die verwiesen wird, mit 1. Juli 2010 in Kraft tritt. Der Entfall der Verweise führt zu keiner inhaltlichen Änderung der Zuständigkeiten.

**Zu Artikel 3 (Änderung des Umgründungssteuergesetzes)**

**Zu Z 1 bis 4 (§§ 13 Abs. 1 und Abs. 2, 24 Abs. 1 Z 2, 28, 38b Abs. 3 und 38e Abs. 4 UmgrStG):**

Der Entfall der Verweise auf die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung soll dem Umstand Rechnung tragen, dass die Aufhebung jener Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, auf die verwiesen wird, mit 1. Juli 2010 in Kraft tritt. Der Entfall der Verweise führt zu keiner inhaltlichen Änderung der Zuständigkeiten.

Sollte sich im Falle einer Unternehmensgruppe im Sinne des § 9 KStG 1988 durch das unterjährige Ausscheiden eines Gruppenmitglieds aus der Unternehmensgruppe die Finanzamtszuständigkeit ändern, ist immer auf die Finanzamtszuständigkeit im Zeitpunkt des Anbringens abzustellen. Die ertragsteuerrechtliche Rückwirkungsfiktion bei Umgründungen berührt die verfahrensrechtliche Zuständigkeit nicht.

**Zu Z 5 (Z 6 lit h der Übergangs- und Schlußbestimmungen im 3. Teil des UmgrStG):**

Die Änderung bewirkt, dass die ursprünglich bis Ende 2009 befristete Regelung für Steuerspaltungen bis Ende 2011 weiter gilt.

**Zu Artikel 4 (Änderung des Gebührengesetzes 1957)**

**Zu Z 1 und 2 (§ 14 TP 15 Abs. 3 und § 37 Abs. 24 Gebührengesetz 1957):**

Die Änderung trägt der Neuerlassung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes 2010 – AVOG 2010, BGBl I Nr. xxx/200x, das mit 1. Juli 2010 in Kraft tritt, Rechnung.

**Zu Artikel 5 (Änderung des Kapitalverkehrsteuergesetzes 1934)**

**Zu § 10a Abs. 2 KVG 1934:**

Der Entfall des Verweises auf die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung soll dem Umstand Rechnung tragen, dass die Aufhebung jener Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, auf die

verwiesen wird, mit 1. Juli 2010 in Kraft tritt. Der Entfall des Verweises führt zu keiner inhaltlichen Änderung der Zuständigkeiten.

### **Zu Artikel 6 (Änderung des Versicherungssteuergesetzes 1953)**

#### **Zu Z 1 (§ 6 Abs. 3 Z 7 VersStG):**

Anstelle des Verweises auf das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992 wird auf das zuständige Finanzamt verwiesen. Somit kommt es zu einer Verlagerung der Zuständigkeit vom gemäß § 7 Abs. 1 KfzStG zuständigen Finanzamt (Finanzamt dem die Erhebung der Umsatzsteuer obliegt) zu jenem Finanzamt, das ganz allgemein für die Erhebung der Versicherungssteuer zuständig ist.

#### **Zu Z 2 und 3 (§ 8 Abs. 6 und § 12 Abs. 3 VersStG):**

Die Änderung trägt der Neuerlassung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes 2010 – AVOG 2010, BGBl I Nr. xxx/200x, das mit 1. Juli 2010 in Kraft tritt, Rechnung.

### **Zu Artikel 7 (Änderung des Feuerschutzsteuergesetzes 1952)**

#### **Zu Z 1 und 2 (§ 6 Abs. 4 und § 9 Abs. 8 Feuerschutzsteuergesetz 1952):**

Die Änderung trägt der Neuerlassung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes 2010 – AVOG 2010, BGBl I Nr. xxx/200x, das mit 1. Juli 2010 in Kraft tritt, Rechnung.

### **Zu Artikel 8 (Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1992)**

#### **Zu § 7 Abs. 1 KfzStG:**

Die Änderung trägt der Neuerlassung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes 2010 – AVOG 2010, BGBl I Nr. xxx/200x, das mit 1. Juli 2010 in Kraft tritt, Rechnung.

### **Zu Artikel 9 (Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967)**

#### **Zu Z 1 bis 4 (§§ 30f Abs. 6, 30h Abs. 2, 31c Abs. 2, 4, 5 und 6, 31d Abs. 4, 31e, 43 Abs. 1 und 55 Abs. 15 Familienlastenausgleichsgesetz 1967):**

Die Änderung trägt der Neuerlassung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes 2010 – AVOG 2010, BGBl I Nr. xxx/200x, das mit 1. Juli 2010 in Kraft tritt, Rechnung. Die inhaltlich unveränderte Zuständigkeit ergibt sich aus der auf Grund von § 10 AVOG 2010 zu erlassenden Verordnung.

### **Zu Artikel 10 (Änderung der Bundesabgabenordnung)**

#### **Zu Z 1 (§ 1 BAO):**

Die Erwähnung der Beiträge in § 1 Abs. 1 BAO ist wegen Abs. 2 entbehrlich. Sie entfällt daher.

#### **Zu Z 2 (§ 3 BAO):**

Die Zitierungsänderung in § 3 Abs. 1 BAO beseitigt ein Redaktionsversehen.

#### **Zu Z 3 (§ 50 BAO):**

Die Aufhebung des § 50 Abs. 2 BAO erfolgt, weil diese Bestimmung keinen Anwendungsbereich mehr hat.

#### **Zu Z 4 (§ 51 BAO):**

Die Bestimmungen über den Zuständigkeitsstreit sind nunmehr in § 5 AVOG 2010 enthalten.

#### **Zu Z 5 (§ 52 BAO):**

Die Zitierungsänderung ist Folge der Aufhebung des AVOG bzw. des an seine Stelle tretenden AVOG 2010.

#### **Zu Z 6 (§§ 52a bis 68 und §§ 71 bis 75 BAO):**

Die aufgehobenen Bestimmungen werden, soweit sie noch von praktischer Bedeutung sind, in das AVOG 2010 überführt.

Mangels praktischer Bedeutung ersatzlos aufgehoben werden insbesondere

§ 53 Abs. 2 BAO (Feststellungen gemeiner Werte nach § 189 BAO),

§ 55 Abs. 5 und 6 BAO (Vermögensteuer) und

§ 60 BAO (Gewerbsteuer).

**Zu Z 7 (Überschriften):**

Die Änderungen (Entfall, Einfügung) bei den Überschriften sind eine Folge der in Z 6 erfolgten Aufhebungen.

**Zu Z 8 und 9 (§ 70 BAO):**

Die Aufhebung des (für Landes- und Gemeindeabgaben übrigens nicht anwendbaren) letzten Satzes des § 70 BAO ist eine Folge der Aufhebung des dort zitierten § 55 Abs. 2 BAO.

§ 70 BAO gilt (ab 1. Jänner 2010) für Landes- und Gemeindeabgaben. Daher ist diese Bestimmung trotz § 6 AVOG 2010 erforderlich.

**Zu Z 10 (§ 76 BAO):**

Die Änderung erfolgt zwecks Übereinstimmung mit § 171 Abs. 1 lit. b BAO.

**Zu Z 11 (§ 84 BAO):**

Die Änderungen berücksichtigen die Neufassung des § 83 Abs. 1 BAO durch das AbgVRefG.

**Zu Z 12 (§ 120 BAO):**

Die Änderungen konkretisieren die „Abgaben vom Einkommen, Vermögen, Ertrag oder Umsatz“ bzw. (in § 120 Abs. 2 BAO) „Abgaben vom Umsatz“.

**Zu Z 13 (§ 121a Abs. 7 BAO):**

Die Zitierungsänderung trägt dem Ersatz des AVOG durch das „AVOG 2010“ Rechnung.

**Zu Z 14 bis 16 (§§ 125 Abs. 6, 128 Abs. 4 und 160 Abs. 3 BAO):**

Ebenso wie bei § 120 BAO erfolgten Konkretisierungen der „Abgaben vom Einkommen ...“.

**Zu Z 17 (§ 191 Abs. 5 BAO):**

Die Änderung dient der Harmonisierung mit der Terminologie des Zustellgesetzes.

**Zu Z 18 (§ 209 Abs. 1 BAO):**

Die Änderung des § 209 Abs. 1 letzter Satz BAO berichtigt ein Redaktionsversehen.

**Zu Z 19 (§ 215 Abs. 1 und § 217 Abs. 5 BAO):**

Die Änderung stellen sicher, dass § 215 Abs. 1 und § 217 Abs. 5 BAO auch für Landes- und Gemeindeabgaben anwendbar sind, obwohl für solche Abgaben § 213 BAO nicht gilt (nach § 213a BAO).

**Zu Z 20 (§ 229a Abs. 3 BAO):**

Die Änderung des § 229a Abs. 3 BAO dient der Konkretisierung der „Abgaben vom Einkommen“.

**Zu Z 21 und 22 (§§ 240 Abs. 3 und 240a BAO):**

Die Bestimmung über die sachliche und örtliche Zuständigkeit für die Rückzahlung zu Unrecht einbehaltener Abzugsteuern erfolgt nach dem Vorbild des (für Landes- und Gemeindeabgaben geltenden) § 240a BAO. Diese Norm ist somit entbehrlich. Die für Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer und Beträge gemäß § 99 EStG 1988 geltende Regelung der örtlichen Zuständigkeit entspricht dem bisherigen letzten Satz des § 240 Abs. 3 BAO.

**Zu Z 23 (§ 323 Abs. 24 BAO):**

Regelt das Inkrafttreten.

**Zu Z 24 (§ 323a Abs. 1 Z 5 BAO):**

Die Ergänzung in § 323a Abs. 1 Z 5 BAO dient der Klarstellung; damit soll sichergestellt werden, dass im Falle einer Nachschau die vor 2010 begonnen worden ist, die bisherigen Verjährungsbestimmungen nach den Landesabgabenordnungen weiterhin auch im Jahr 2010 anwendbar bleiben. Eine Lücke im Bereich der Anwendung der Verjährungsbestimmungen nach der BAO wird dadurch vermieden.

Die Änderung in § 323a Abs. 3 Z 7 BAO erfolgt, weil § 226a Tiroler Landesabgabenordnung vom Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 22.6.2009, G 5/09 ua, als verfassungswidrig aufgehoben wurde.

### **Zu Artikel 11 (Änderung des Finanzstrafgesetzes)**

#### **Zu Z 1 und 2 (§ 58 Abs. 1 lit. e und § 265 Abs. 1n FinStrG):**

Die Änderung trägt der Neuerlassung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes 2010 – AVOG 2010, BGBl I Nr. xxx/200x, das mit 1. Juli 2010 in Kraft tritt, Rechnung.

### **Zu Artikel 12 (Änderung des Rundfunkgebührengesetzes)**

#### **Zu § 6 Abs. 1 RGG:**

Die Änderung trägt der Abschaffung der Finanzlandesdirektionen Rechnung.

### **Zu Artikel 13 (Änderung des Entschädigungsgesetzes CSSR)**

#### **Zu Z 1 bis 5 (§§ 38, 39, Abs. 1, 40 Abs. 1 und 42 Abs. 1 und 2):**

Die Änderung trägt der Abschaffung der Finanzlandesdirektionen Rechnung.

### **Zu Artikel 14 (Änderung des EG-Vollstreckungsamtshilfegesetzes)**

#### **Zu Z 1 bis 4 (§ 2 Abs. 2 und 3 sowie § 4 Abs. 3):**

Die Änderung trägt der Neuerlassung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes 2010 – AVOG 2010, BGBl I Nr. xxx/200x, das mit 1. Juli 2010 in Kraft tritt, Rechnung.

### Anlage 1: Darstellung der Verwaltungskosten für Bürger/innen

<b>BUNDESGESETZ ÜBER DIE NEUORDNUNG DER ZUSTÄNDIGKEITSREGELUNGEN IN ABGABENSACHEN</b>					
Art der Änderung	Novelle				
Ressort	BMF	Berechnungsdatum	1. Oktober 2009	Anzahl geänderter/neuer Informationsverpflichtungen	1
<b>BE-/ENTLASTUNG GESAMT</b>		<b>ZEIT (in h, gerundet)</b>		<b>-150.000</b>	
		<b>DIREKTE KOSTEN (in € gerundet)</b>		<b>-1.500.000</b>	

<b>IVP 1 - ENTGEGENNAHME VON ANBRINGEN DER VON FINANZÄMTERN ZU VOLLZIEHENDEN ABGABENANGELEGENHEITEN</b>		
Art	geänderte IVP	
Kurzbeschreibung	Den Finanzämtern mit allgemeinem Aufgabenkreis obliegt für den Bereich des gesamten Bundesgebietes die Entgegennahme von Anbringen der von Finanzämtern zu vollziehenden Abgabenangelegenheiten. Ausgenommen davon sind Angelegenheiten der Abgabenvollstreckung.	
Fundstelle	§ 13 (2)	
<b>BE-/ENTLASTUNG</b>		<b>ZEIT (in h, gerundet)</b>
		<b>-150.000</b>
		<b>DIREKTE KOSTEN (in € gerundet)</b>
		<b>-1.500.000</b>

<b>BERECHNUNG LAUT SKM-METHODE FÜR INFORMATIONSVERPFLICHTUNG 1</b>			
<b>Bürger/innen</b>			
Fallzahl pro Jahr	250.000		
Quellenangabe	Schätzung BMF Fachabteilung		
Zeit pro Fall	Reduktion		
Stunden	0		
Minuten	18		
Direkte Kosten pro Fall	-6,00		
<b>Be-/Entlastung</b>		<b>Zeit (in h, gerundet)</b>	<b>-75.000</b>
		<b>Direkte Kosten (in € gerundet)</b>	<b>-1.500.000</b>

Verwaltungstätigkeit 1	Anträge/Ansuchen einbringen	
Zeitaufwand	Reduktion	
Stunden	0	
Minuten	18	
Direkte Kosten	-6,00	Kilometergeld für PKW

<b>BERECHNUNG LAUT SKM-METHODE FÜR INFORMATIONSVERPFLICHTUNG 1</b>			
<b>Bürger/innen</b>			
Fallzahl pro Jahr	250.000		
Quellenangabe	Schätzung BMF Fachabteilung		
Zeit pro Fall	Reduktion		
Stunden	0		
Minuten	18		
Direkte Kosten pro Fall	0,00		
<b>Be-/Entlastung</b>		<b>Zeit (in h, gerundet)</b>	<b>-75.000</b>
		<b>Direkte Kosten (in € gerundet)</b>	<b>0</b>

Verwaltungstätigkeit 1	Anträge/Ansuchen einbringen	
Zeitaufwand	Reduktion	
Stunden	0	
Minuten	18	